Entwurf (Stand 15.08.2002) Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen dem Rheinisch-Bergischen Kreis, der Stadt Bergisch Gladbach, der Stadt Leichlingen, der Stadt Overath, der Stadt Rösrath und der Stadt Wermelskirchen

über die **Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle** gemäß Gesetz über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern, (Adoptionsvermittlungsgesetz - AdVermiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2001 (BGBI. I 2002 S. 354)

Aufgrund der §§ 1 und 23ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979, zuletzt geändert am 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245) in Verbindung mit § 2, Abs.1, Satz 3 AdVermiG in der Neufassung vom 27.11.1989, zuletzt geändert durch das Adoptionsübereinkommens- Ausführungsgesetz - AdÜbAG 05.11.2001 (BGBI. I S. 2950), schließen der Rheinisch-Bergische Kreis- vertreten durch den Landrat- und die Städte Bergisch Gladbach, Leichlingen, Overath, Rösrath und Wermelskirchen –vertreten durch die Bürgermeisterin und die Bürgermeister- folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Der Rheinisch-Bergische Kreis und die Städte Bergisch Gladbach, Leichlingen, Overath, Rösrath und Wermelskirchen betreiben als Träger der örtlichen öffentlichen Jugendhilfe eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle im Sinne des § 2 AdVermiG.

§ 2

Die den Jugendämtern des Rheinisch-Bergischen Kreises und den Städten Bergisch Gladbach, Leichlingen, Overath, Rösrath und Wermelskirchen obliegenden Aufgaben der Adoptionsvermittlung werden von der Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamtes der Stadt Bergisch Gladbach als gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 AdVermiG wahrgenommen.

§ 3

§ 4

 Die Stadt Bergisch Gladbach stellt für die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle das notwendige Fachpersonal, die erforderlichen Räume und sonstige Sachmittel zur Verfügung. 2. Der Rheinisch-Bergische Kreis und die Städte Leichlingen, Overath, Rösrath und Wermelskirchen erstatten der Stadt Bergisch Gladbach ab 01.01.2003 Personal- und Sachkosten anteilig ihrer jeweiligen Einwohnerzahl zum 31.12. des Abrechnungsjahres auf der Grundlage der jeweils geltenden Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung.

§ 5

Das Fachpersonal der Adoptionsvermittlungsstelle und die übrigen Fachkräfte der beteiligten Jugendämter sind zur engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet.

§ 6

- 1. Die Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2003 in Kraft.
- 2. Jeder Beteiligte kann diese Vereinbarung zum 31.12. eines jeden Jahres mit einer Frist von 12 Monaten schriftlich kündigen.

§ 7

Falls eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein sollte oder diese Vereinbarung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel in wirtschaftlich vertretbarer Weise nachkommen und den rechtlichen Bestimmungen entsprechen.

Datum, l	Unterschriften